Musikverein 1914 Münster e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz
(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen (z.B. außerordentliche Beiträge).

§ 2 Beschlüsse
(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des gleichen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nr.	Beitragsform	pro Halbjahr	pro Jahr
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	24,- €	48,- €
02	Erwachsene ab 18 Jahre	30,- €	60,- €
03	Jungmusikerbeitrag	30,- €	60,- €
04	Familienbeitrag	60,- €	120,- €
05	Schüler, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre	24,- €	48,- €
06	Bundesfreiwilligen,- Wehr und Zivildienstleistende	Beitragsfrei	
07	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	

(1) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Darüber hinaus erfolgt die altersbedingte Beitragserhöhung unterjährigauf den maßgebenden Zeitpunkt des folgenden Monats.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Jungmusiker- und Familienbeitrags.

(3) Ermäßigte Beitragsformen Nr. 03 und 04 müssen schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4) Der Familienbeitrag kann ab 3 Familienmitgliedern in Anspruch genommen werden.
Die Voraussetzungen sind ein gemeinsamer Haushalt aller Familienmitglieder und umfassen alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder durch Umzug und/ oder Heirat aus der Familie ausscheiden, werden unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt des folgenden Monats zur Beitragszahlung nach Nr. 02 (Erwachsene) veranlagt.
Ausnahme:
Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine weiterführende Schule (Gymnasium ,Hochschule, Studium) besuchen oder sich in Ausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe des genauen Zeitraums (von bis) weiterhin im Familienbeitrag bis zum Erreichen des 27 Lebensjahr veranlagt werden.

(5) Der Jungmusikerbeitrag kann von einem Erwachsenen und einem Kind oder Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
Die Voraussetzungen sind ein gemeinsamer Haushalt des Erwachsenen und dem Kind/ Jugendlichen.
Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder durch Umzug aus der Familie ausscheiden, werden unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt des folgenden Monats zur Beitragszahlung nach Nr. 01 (Kinder und Jugendliche) veranlagt.
Der geführte Erwachsene im Jungmusikerbeitrag wird ab Vollendung des 16. Lebensjahr des Jugendlichen, unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt des folgenden Monats zur Beitragszahlung nach Nr. 02 (Erwachsenen) veranlagt.

(6) Nach §9 der Satzung können Mitglieder, die aufgrund von Bundesfreiwilligen-, Wehr- und Zivildienst vorübergehend ihren bisherigen Wohnort aufgeben und während dieser Zeit nicht am musikalischen Betrieb des Vereins teilnehmen, eine beitragsfreie Zeit beantragen. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe des genauen Zeitraums (von bis) zu erfolgen.

(7) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Die Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID „DE75MVM00000834371" und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) bei jährlicher Zahlung zum 15.04., bei halbjährlicher Zahlung zum 15.04. und 15.11. eingezogen.

(8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Betragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(9) Mitglieder, die ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, werden nach der Satzung §9, an das BGB angelehnt gemahnt. Ab der 2. Mahnung werden Bearbeitungsentgelte von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben.
Offene Forderungen werden ggf. gerichtlich eingeklagt.

(10) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung sowie des Erlasses der Betragsschuld besteht nicht.

(11) Für Abteilungen sowie Orchester können unter Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung / Orchester darüber zu informieren.

Musikverein
1914 Münster e.V.

§ 4 Vereinsaustritt
Der freiwillige Austritt erfolgt nach §7 der Satzung durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (Posteingang) zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Diese Beitragsordnung wurde inhaltlich von der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 25.06.2021 genehmigt und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Münster, den 25.06.2021

Niko Löbig
1.Vorsitzender

Andreas Roßkopf
Rechner